

Zeitschrift: Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern
Herausgeber: Statistisches Bureau des Kantons Bern
Band: - (1934)
Heft: 16

Artikel: Die Lastenverteilung in der Armenpflege mit besonderer Berücksichtigung der bernischen Verhältnisse

Autor: [s.n.]

Kapitel: Schlussbemerkungen

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-850407>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dieselbe Ausdehnung geben muss wie den Amtsbezirken. Es scheint uns, dass die Schaffung von Gemeindeunterstützungsverbänden bzw. Bezirkssarmenunterstützungsverbänden als die praktisch beste Lösung zu betrachten ist, um den dringendsten Mängeln, die bei der bisherigen Ordnung des § 104 vorliegen, abzuheften.

Schlussbemerkungen.

Es hält schwer, in kurzen Zügen das Gesamtergebnis der Untersuchung zusammenzufassen, denn jede Zusammenfassung bedeutet eine Einschränkung und lässt manche interessante Einzelheit untergehen.

Die Fürsorge für Bedürftige ist in der Schweiz, trotz starker Zersplitterung in der Gesetzgebung und der verschiedenartigen Durchführung der Fürsorgewerke, verhältnismässig gut gesichert. Gemäss der Zusammenstellung auf Seite 101 betrug im Jahre 1931 der Aufwand des Bundes, der Kantone und Gemeinden für die Fürsorge für Bedürftige rund $93\frac{1}{2}$ Mill. Franken oder rund 23 Franken per Kopf der Wohnbevölkerung.

Hauptträger der Fürsorgetätigkeit ist in der Schweiz in der Regel die Gemeinde, wobei das Heimatortsprinzip noch vorherrscht. Der Bund hat sich bisher an der Armenfürsorge nur mit ganz bescheidenen Beiträgen beteiligt; diese machen etwa 7 % des Gesamtaufwandes aus. Ganz allmählich haben die Kantone immer grössere Teile der Aufwendungen für die soziale Fürsorge übernehmen müssen und die Gemeinden entlastet. Hand in Hand mit dieser Bewegung geht das langsame Vordringen des Wohnortsprinzips in der Armenfürsorge, das durch das interkantonale Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung eine kräftige Förderung erfährt. Infolge dieser Entwicklung leisten heute die Kantone bereits die Hälfte der Aufwendungen für Armenunterstützungen, sei es in Form direkter Beiträge oder durch Subventionierung jedes einzelnen Unterstützungsfalles oder durch Gewährung bestimmter Beiträge an die Armenaufwendungen schwer belasteter Gemeinden. Wenn wir von den Verhältnissen der Städtekantone Basel-Stadt und Genf absehen, so ist die Ueberwälzung der Fürsorgeausgaben an den Staat im Kanton Bern am weitesten gediehen. Es ist dies der einzige Kanton, der eine eigentliche ausgebauten Staatsarmenpflege besitzt. Von den gesamten Aufwendungen für das bernische Armenwesen entfallen rund $\frac{2}{3}$ zu Lasten des Staates und $\frac{1}{3}$ zu Lasten der Gemeinden.

Das Wohnortsunterstützungsprinzip hat sich armenpflegerisch als das bessere Verfahren erwiesen. Seine weitere Ausbreitung muss gefördert werden. Es lässt sich aber nicht verkennen, dass damit auch Fragen über die Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes auftreten und Wohnsitzstreitigkeiten unvermeidlich werden. An diesen Fehlern darf aber ein

an und für sich gutes Fürsorgeprinzip nicht scheitern. Wir haben die verschiedenen Probleme, die zur Verminderung der Wohnsitzstreite führen können, auseinandergesetzt. Beim Studium dieser Fragen kann man sich des Eindrückes nicht erwehren, dass, obwohl in den einzelnen Kantonen alles getan wird, um Streitigkeiten zu vermeiden, es vielfach am guten Willen der mitwirkenden Organe fehlt, um die Fürsorge reibungslos durchführen zu können. Diese Mängel in der Einstellung zum ganzen Fragenproblem werden treffend im Verwaltungsbericht des Kantons Bern vom Jahre 1931 (Seite 83) mit folgendem Hinweis charakterisiert: „Wichtig wäre vor allem, dass sich die Armenbehörden mehr von dem von wahrer Humanität getragenen Geiste unseres geltenden Armengesetzes leiten liessen, als dass sie sich gegenseitig mit endlosen Streitigkeiten über Etat-aufnahmen und Wohnsitzerwerb das Leben sauer machen. Es drängt sich dem objektiven Beobachter leider die Ueberzeugung auf, dass es eben in recht vielen Fällen an diesem richtigen Geiste in der Handhabung der gesetzlichen Vorschriften fehlt, wenn immer wieder über unsere Niederlassungsordnung geklagt wird.“

Die schweizerische Armenfürsorge ist heute immer noch sehr stark kantonal orientiert. Die Wanderungen bringen es aber mit sich, dass die schweizerische Bevölkerung kräftig durcheinandergewürfelt wird, so dass die Fürsorgetätigkeit immer mehr vom angestammten Ort losgelöst wird und auf Distanz erfolgen muss. Daraus haben sich für die interkantonale Armenpflege grosse Aufgaben herausgebildet, die noch nicht ideal gelöst sind. Eine Vereinheitlichung im Fürsorgerecht und in der schweizerischen Armenpflege drängt sich immer mehr auf. Um die Sachlage zu verbessern, muss der Bund mit der Zeit die Kompetenz erhalten, leitend und ordnend einzutreten und gewisse Einheitsnormen für die armenrechtlichen Verhältnisse der Schweizer und Ausländer aufzustellen. Er hat aber auch seine aktive Mitwirkung in der Armenfürsorge zu erweitern und auszubauen, wenn nicht unhaltbare Zustände im Fürsorgewesen eintreten sollen.
